

muß ich nochmals bemerken, daß man es hinsichtlich der Legitimation streng zu nehmen hat, weil sonst häufig dergleichen kurz abzumachende Sachen in die Länge gezogen werden würden, wenn wegen der Legitimation noch mehrere nachträgliche Verhandlungen stattfinden sollten.

Referent Rour: Ich habe auf das, was der geehrte Regierungskommissair geäußert, zu bemerken, daß nach meinem Dafürhalten es nur scheinbar ein Widerspruch ist, welcher gerügt wird. Es ist nämlich auf der 289. und 307. Seite des Deputations-Berichtes von den Folgen die Rede, wenn der Beklagte im Termine ausbleibt oder nicht gehörig legitimirt erscheint, und es ist dabei Bezug genommen worden auf die General-Verordnung vom 7. October 1814. Diese enthält strenge Vorschriften über das Erscheinen der Sachwalter. Sie verläßt das Verhandlungsprinzip inzwischen nicht so weit, daß sie der Partei, die persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten erschiene, nicht das Recht ließe, bei dem Erscheinen des Gegners durch einen gar nicht oder nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf die Ungehorsams-Nachtheile oder vielmehr auf Rechte zu verzichten, welche für sie durch das Nichterscheinen des andern Theils entstanden sind. Ich glaube, auch nach diesem Prozesse muß man die Verhandlungsmaxime so weit beibehalten, daß man dem Richter nicht das Recht giebt, auf die Nachtheile des Ungehorsams zu erkennen, wo der andere Theil keinen Anspruch darauf macht, vielmehr auf seine diesfallsigen Rechte aus dem Ungehorsame des Gegners verzichtet. Dies beruht so unbestritten auf der täglichen Praxis, daß ich darüber eine ausführliche Auseinandersetzung nicht zu geben brauche. Zugleich ist aber hierdurch das beseitigt, was von dem Abgeordneten Koch bemerkt worden ist. Die Praxis, wie sie jetzt besteht, soll durchaus nicht auf eine drückende und verschärfend erschwere Weise alterirt werden. Es wird bei der Regel verbleiben, daß beide Theile persönlich oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu verhandeln haben, dann aber, wenn nur die eine Partei gehörig erschien, dieselbe nun nicht genöthigt werden kann, sich mit dem nicht gehörig erscheinenden Gegner einzulassen, sondern berechtigt ist, darauf zu bestehen, daß die Nachtheile des Ungehorsams in Anwendung kommen. Will sie nicht von diesem Rechte Gebrauch machen und dadurch dem Gegner die Rechtsnachtheile des Ungehorsams remittiren, so ist ihr dies unabwehrlich, und es hat solchen Falles Amtshalber der Richter nur noch nachträglich auf Abstellung oder Verbesserung der Legitimationsmängel zu dringen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich will nur bemerken, daß ich mit dem Vorschlage der Deputation unter der angegebenen Voraussetzung einverstanden bin; jedoch muß ich wünschen, daß bei der §. 7. zunächst etwas genauer bestimmt würde, was zur Bervollständigung der Vollmacht solle nachgebracht werden dürfen. Denn die Beispiele (S. 289.) beziehen sich bloß auf die legitimatio ad causam. Ich wiederhole übrigens, daß man unterscheiden müsse die Folgen der Mängel der Legitimation und die der mangelhaften Instruktion.

Abg. v. Dieskau: Ich muß auf das, was ich gestern

hierzu bemerkt habe, zurückkommen; denn nach diesem 3. Abschnitt scheint mir der Beklagte benachtheiligt zu werden, der Kläger dagegen begünstigt. Denn es heißt im Gesekentwurfe: wenn der Kläger ausbleibt, so wird ein anderweiter Termin angesetzt; hingegen, wenn der Beklagte ausbleibt, so ist im Gesek die Bestimmung getroffen worden, daß er der Klage für geständig und überführt zu achten sei. Es wird daher natürlich der Beklagte in Nachtheil gegen den Kläger gestellt, sobald die Bestimmung gelten soll, welche hier die Deputation vorschlägt.

Referent Rour: Ich wollte nur bemerken, daß der 3. Abschnitt nichts Anderes besagt, als das, was bereits besteht. Auch jetzt kann der Kläger das erstemal den Termin versäumen, ohne etwas Anderes zu befürchten, als daß auf seine Kosten ein anderer Termin angesetzt wird, und dann erst, wenn er den 2. Termin versäumt, kommt er um die Klage, aber nur um die Klage, nicht auch um die Sache. In dieser Hinsicht ist allerdings scheinbar der Beklagte schlimmer gestellt, da, wenn er in dem ersten Termine ausbleibt, er dann nach dem Verlangen des Klägers für geständig und überführt geachtet wird. Aber auch dies ist eine nothwendige Folge des angenommenen Verhandlungs-Prinzips und irgend praktische Bedenken hat diese Einrichtung nicht.

Abg. Sachße: Wenn der 3. Abschnitt wegfallen sollte, so muß ich dem Herrn Antragsteller bemerken, daß er nicht das erreichen wird, was er bezweckt; denn es würde dann durch diese Disposition das zeitherige Prozeßverfahren eintreten. Der Antragsteller würde daher für den 3. Satz etwas Anderes zu substituiren haben. Außerdem möchte an die Stelle des Gesekentwurfes, was von der Deputation im 3. Satz vorgeschlagen wird, gesetzt werden.

Abg. v. Dieskau: Weder der Herr Referent noch der Herr Abg. Sachße scheinen mir auf den Abschnitt eingegangen zu sein; denn sie sprechen von dem Ausbleiben der Parteien. Allein das gänzliche Ausbleiben oder das Nichterscheinen der Parteien, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, ist hier nicht in Frage, sondern es heißt: „das Erscheinen durch einen nicht oder nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten ist eben so, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine zu betrachten.“ Dadurch erhält die Sache einen ganz andern Gesichtspunct.

Abg. Sachße: Nach der Generalverordnung vom 7. October 1814 ist ein Sachwalter, welcher nicht legitimirt ist, vom Gegner nicht zuzulassen. Das kann die Partei, welche sich im Termine einfindet, in Anwendung bringen.

Abg. v. Dieskau: Ich spreche bloß vom zeitherigen Gerichtsbrauche, und daß nach solchem auch nicht legitimirte Bevollmächtigte zugelassen worden sind, daß aber sodann diesen aufgegeben worden ist, sich bei Strafe zu den Akten zu legitimiren.

Referent Rour: Das liegt daran, weil der andere Theil nicht darauf angetragen hat, ihn zurückzuweisen. Hätte der Andere dies gethan, dann würde ganz gewiß das Gesek in Ausführung zu bringen gewesen sein.